

Bernard Bolzano's Schriften

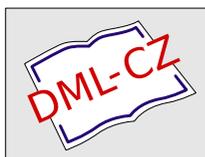
Von den Streitigkeiten der Bürger

In: Bernard Bolzano (author); Arnold Kowalewski (editor): Bernard Bolzano's Schriften. Band 3. Von dem besten Staate. (German). Praha: Královská česká společnost nauk v Praze, 1932. pp. 108–109.

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/400091>

Terms of use:

Institute of Mathematics of the Czech Academy of Sciences provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This document has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://dml.cz>

andere sollen mit ernstem Nachdenken über die Mängel und Unvollkommenheiten, die das gemeine Wesen noch immer an sich hat, u. über die Art, wie ihm abzuhelfen sei, zugebracht werden u. s. w.

FÜNF UND ZWANZIGSTER ABSCHNITT.

VON DEN STREITIGKEITEN DER BÜRGER.

Können sich einige Bürger in einem Streite z. B. über ein Eigenthum oder über die Erfüllung eines Vertrages u. dgl. nicht vereinigen; so wählen sie sich eine oder etliche Personen zu Schiedsrichtern. Können sie sich über die Wahl dieser Schiedsrichter vereinigen und sind sie hinterher mit der Entscheidung derselben zufrieden, so ist die Sache begreiflich abgethan. Sollte jedoch bei dieser Gelegenheit von den gewählten Schiedsrichtern ein Verbrechen, dessen sich ein oder der andere Theil schuldig gemacht hat, entdeckt werden, z. B. ein pactum turpe, so wird es bestimmte Pflicht dieser Schiedsrichter die gehörige Anzeige von diesem Verbrechen zu machen.

Können sich die streitenden Partheien über die Person ihres Schiedsrichters nicht vereinigen, so machen sie beide oder der eine von ihnen — der der gekränkte Theil zu sein glaubt — hievon die Anzeige bei der Gemeinde, die ihnen die Schiedsrichter selbst bestimmt. Von ihnen können sie zwar an Andere appelliren, aber wenn auch diese, die von dem Kreise gewählt sind, denselben Ausspruch thun, so findet keine weitere Appellation Statt. Entscheiden die
227 letzteren Schiedsrichter anders als die ersteren: so steht noch eine Appellation an das Land offen u. s. w., bis zwei oder mehre Schiedsrichterbehörden einerlei Sinnes sind, oder die frühern durch bessere Belehrung ihr Urtheil nach jenem der späteren selbst ändern. Die Schiedsrichter entscheiden nach Gründen der Billigkeit, nach dem, was für das Beste des Ganzen zuträglicher ist. Solche ganz fremdartige Entscheidungsgründe, wie sie in einigen unserer bisherigen Verfassungen in Menge angetroffen werden, kennt man im besten Staate nicht; z. B. ob in einem Vertrage, betreffend die Auszahlung einer gewissen Geldsumme, diese oder jene Worte — klingende Münze, Conventionsgeld u. dgl. — gebraucht worden sind, macht keinen Unterschied auf das Urtheil, ob und wie viel zu zahlen sei. Glaubte Jemand von einer ganzen Gemeinde oder einem ganzen Kreise verletzt zu sein, so bringt er seine Klage bei

den Vorstehern dieser Gemeinde, des Kreises ein, wenn er von diesen Gerechtigkeit hoffen kann, d. h. wenn nicht sie etwa selbst es sind, durch die er verkürzt worden ist. In diesem letzteren Falle klagt er sie selbst auf eine Weise an, die bald beschrieben werden soll. Bei einigen Lesern hat sich vielleicht die Besorgnis eingefunden, dass mehre der Einrichtungen, | die ich bisher beschrieb, ²²⁸ eine fortwährende Veranlassung zu Zank und Streitigkeiten sein würden. Wenn ich z. B. oben gesagt, dass eine jede Gemeinde grösstentheils unter sich selbst zu entscheiden habe, was einem jeden ihrer Glieder als Eigenthum zugehöre, so wird man vielleicht entgegen: der Mensch sei wohl so geartet, dass er selbst grosse Beleidigungen geduldig ertrage, wenn sie ihm von Personen zugefügt werden, die er von Kindheit an als Wesen höherer Art zu betrachten gewohnt ist, die er überdies gar nicht persönlich kennt u. drg.; es schmerze ihn dagegen auch das geringste Unrecht, das ihm zugefügt wird von Menschen, die er als seines Gleichen betrachtet, mit denen er auch täglich umgehen muss, u. s. w. Ich läugne die Richtigkeit dieser Bemerkung gar nicht, erinnere aber, dass auch:

a) derjenige, der ein zugefügtes Unrecht mit Geduld trägt, ja vielleicht nicht einmal einsieht, dass ihm ein Unrecht zugefügt worden sei, darum doch immer leide und glücklicher wäre, wenn ihm dies Unrecht nicht wäre zugefügt worden; dass

b) uns eine kleine Ungerechtigkeit von unseres Gleichen und von Personen, mit denen wir umgehen müssen, wohl nur dann aufreize, wenn wir | uns vorstellen, dass es aus Bosheit geschehen ²²⁹ sei. Dieses wird nun bei den Einrichtungen, die ich vorgeschlagen habe, selten der Fall sein; denn weil nicht ein Einziger, sondern die ganze Gemeinde zu entscheiden hat; so wird sich kaum Jemand, der bei gesundem Verstande ist, einfallen lassen, dass die ganze Gemeinde feindlich gegen ihn gesinnt sei.

| SECHS UND ZWANZIGSTER ABSCHNITT. 230

VON DER BESTEUERUNG DER BÜRGER UND VON DEN STAATSAUSGABEN.

Nicht die Grösse der Steuern an sich ist als ein Uebel zu betrachten, sondern sie wird es erst, wenn diese Gelder nicht gut angewendet werden. Werden sie verbraucht, bloss um die Bedürfnisse der Bürger auf eine bessere Art zu bestreiten, als es geschehen